



zukunft  
SEIT 1909  
denken

**ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND**  
**FACHGRUPPE RECHT UND WIRTSCHAFT**

A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5 · Telefon: +43-1-535 57 20 · Telefax: +43-1-535 40 64 · E-Mail: buero@oewav.at

---

Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien, am 3. April 2017

[V8a@bka.gv.at](mailto:V8a@bka.gv.at)  
[Begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:Begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
BKA-600.883/0003-V/8/2017

**Begutachtungsentwurf zum Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (BVergG 2017) erlassen wird und das BVerfG 2017 Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017).  
Stellungnahme des Arbeitsausschusses „Vergaberecht“ im Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Arbeitsausschuss „Vergaberecht“ im Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) nimmt innerhalb der vorgesehenen Stellungnahmefrist zu dem vorliegenden Entwurf eines Vergaberechtsreformgesetzes 2017 wie folgt Stellung:

1. Zum Begutachtungsentwurf im Allgemeinen:

Der ÖWAV nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Vergaberechtsreformgesetz 2017 die unionsrechtlichen Vorgaben (Vergaberichtlinie 2014/24/EU und Sektorenrichtlinie 2015/25/EU) sowie diverse zwischenzeitlich ergangene EuGH-Erkenntnisse umgesetzt werden sollen und vor diesem Hintergrund der nationale Gestaltungsspielraum eingeschränkt ist. Begrüßt wird ausdrücklich, dass die bisherige Systematik des Bundesvergabegesetzes aufrecht erhalten wird. Begrüßt wird weiters, dass der die unionsrechtlich gewährten Ausnahmen übernommen werden und ein relativ weiter Gestaltungsspiel-

raum für die Vergabe besonderer Dienstleistungen und die Vergabe im Unterschwellenbereich vorgesehen wird. Freilich sieht der Begutachtungsentwurf zum Vergaberechtsreformgesetz 2017 weiterhin unionsrechtlich nicht gebotene Erschwernisse vor, die zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen. Der damit verbundene Aufwand und Eingriff in die grundsätzlich gewährten Freiheiten der AuftraggeberInnen steht außer Verhältnis zu den damit verfolgten Zielen. Vor allem die zusätzlichen Bekanntmachungsverpflichtungen verursachen einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der in der im Begutachtungsentwurf abgegebenen Kostenschätzung nicht erfasst ist.

2. Zu den unionsrechtlich nicht gebotenen Bekanntmachungspflichten

Zu § 66 und § 237:

Diese Bekanntmachungspflicht aller vergebenen Aufträge im Unterschwellenbereich (die Bekanntmachungspflicht im Oberschwellenbereich wird ohnehin in § 61 und § 232 geregelt) ab einem Auftragswert von EUR 50.000,-- führt zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand, ohne dass dem irgendein gerechtfertigtes öffentliches Interesse entgegensteht. Ein Beleg dafür, dass diese Regelung nicht im allgemeinen öffentlichen Interesse gelegen ist die Eingrenzung dieser Verpflichtung auf „Auftraggeber im Vollzugsbereich des Bundes“ (z.B. Abwasser- bzw. Reinhaltverbände gemäß WRG). Eine sachliche Rechtfertigung für diese Mehrbelastung, der AuftraggeberInnen im Vollzugsbereich des Bundes ist nicht zu erkennen. In Ermangelung einer Sanktion gegen die Verletzung dieser Bürokratieranforderung wird diese Regelung auch nicht den freien und lautereren Vergabewettbewerb bzw. die Gleichbehandlung der Bieter fördern, sondern ein unnötiger Mehraufwand für ohnehin umfassend geforderte AuftraggeberInnen sein.

**Vorschlag:** Diese Regelungen werden ersatzlos gestrichen.

Zu § 360:

Die weitgehenden statistischen Mitteilungspflichten für alle vom BVergG erfassten Aufträge (!) binnen 6 Wochen nach Ende eines Kalenderjahrs sind für öffentliche AuftraggeberInnen in dieser kurzen Frist nicht zu machen. Diese kurzen Fristen sind strenger als die Rechnungslegungsvorschriften und durch nichts gerechtfertigt. Sie führen zu einem – gerade für kleine AuftraggeberInnen – nicht zu bewältigenden Verwaltungsmehraufwand. Vor allem genügen die bisherigen Statistikmeldepflichten (§ 44 BVergG 2006). Eine darüber hinausgehende Statistikmeldepflicht ist unionsrechtlich NICHT geboten.

**Vorschlag:** Diese Regelung wird auf die Regelung des § 44 BVergG zurückgeführt; dh. gilt nur für Aufträge im Oberschwellenbereich und sind jeweils bis zum 31.8 eines Jahres zu erfüllen.

Zu § 368:

Diese Bekanntmachungspflicht führt zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand, ohne dass dem irgendein gerechtfertigtes öffentliches Interesse entgegensteht. Sie konkurrenziert den unionsrechtlich vorgesehenen Gestaltungsspielraum, wie er auch derzeit durch die Schwellenwertverordnung genutzt wird. Darüber hinaus stellt sich die datenschutzrechtliche Frage, inwieweit die Verwendung dieser Daten gerechtfertigt und im Hinblick auf die unionsrechtlich und verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte auf Datenschutz gerechtfertigt ist. Betroffen sind nicht nur die öffentlichen AuftraggeberInnen, sondern alle AuftragnehmerInnen und SubunternehmerInnen. Ebenso wenig gerechtfertigt ist es, dass die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse alle diese Daten erhält.

**Vorschlag:** Diese Regelung wird ersatzlos gestrichen.

Abschließend bedanken wir uns namens des ÖWAV-Arbeitsausschusses „Vergaberecht“ für die Möglichkeit der Stellungnahme, ersuchen um Berücksichtigung unserer Positionen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

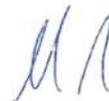
ÖSTERREICHISCHER  
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Der Geschäftsführer des ÖWAV



DI Manfred Assmann

der Leiter des ÖWAV-Arbeitsausschusses  
„Vergaberecht“



MMag. Dr. Claus Casati e.h.